

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GVBl. LSA Nr. 24/2011) vom 30. November 2011 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeitig gültigen Fassung, des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeitig gültigen Fassung und in Verbindung mit der § 24 Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am _26.11.2012_ folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindeeigenen und von der Stadt Mansfeld verwalteten Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen entsprechend der Friedhofssatzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung und des Gebührentarifs erhoben.

Für sonstige Leistungen, für die kein anderer Gebührensatz bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand festgesetzt (z. B. Grabschild für Urnengemeinschaftsanlage Gorenzen).

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Mansfeld. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit

der Erbringung der Leistungen.

- (2) Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides nach 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (3) Die jährlichen Unterhaltungsgebühren werden erstmalig im Folgemonat der Bestattung/ Beisetzung erhoben und enden mit Ablauf des Monats des Nutzungsrechtes. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind jährlich zum 01.07. zur Zahlung fällig.
- (4) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Mansfeld im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.
- (5) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis zum 31.12.2012 bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Mansfeld und Ihrer Ortsteile außer Kraft.

Mansfeld, 27.11.2012



Gustav Voigt
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld

Gebührentarif

<i>1. Grabnutzungsgebühren</i>		
1.1	Einzelgrabstätte	127,00 €
1.2	Doppelgrabstätte	191,00 €
1.3	Kindergrabstätte	48,00 €
1.4	Urnengrabstätte für 2 Urnen	32,00 €
1.5	Urnengrabstätte für 4 Urnen	48,00 €
1.6	Urnengemeinschaftsanlage	112,00 €
<i>2. Bestattungsgebühr pro Sarg/Urne</i>		
2.1	Bestattung/Beisetzung in einer Einzelgrabstätte	86,00 €
2.2	Bestattung/Beisetzung in einer Doppelgrabstätte	62,00 €
2.3	Bestattung/Beisetzung in einer 3-stellige Erdgrabstätte	35,00 €
2.4	Bestattung/Beisetzung in einer Kindergrabstätte	51,00 €
2.5	Beisetzung in einer Urnengrabstätte für 2 Urnen	115,00 €
2.6	Beisetzung in einer Urnengrabstätte für 4 Urnen	115,00 €
2.7	Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage	249,00 €
2.8	Graböffnung Urnengemeinschaftsanlage	16,00 €
<i>3. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr</i>		
3.1	Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine Einzelgrabstätte	19,00 €
3.2	Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine Doppelgrabstätte	31,00 €
3.3	Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine Kindergrabstätte	13,00 €
3.4	Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine 3-stellige Erdgrabstätte	38,00 €
3.5	Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine Urnengrabstätte für 2 Urnen	9,00 €
3.6	Jährliche Unterhaltungsgebühr für eine Urnengrabstätte für 4 Urnen	13,00 €
<i>4. Für die Benutzung der Trauerhalle je Trauerfall in</i>		
4.1	Biesenrode, Friesdorf, Gräfenstuh, Gorenzen, Hermerode, Molmerswende, Piskaborn, Rammelburg, Ritzgerode, Steinbrücken, Tilkerode	35,00 €
4.2	Vatterode, Braunschwende	44,00 €
4.3	Annarode, Siebigerode	53,00 €
4.4	Großörner	66,00 €
4.5	Leimbach	79,00 €
4.6	Mansfeld	93,00 €

<i>5. Für den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechtes um weitere 5 Jahre:</i>		
5.1	5/25 der Gebühren zu 1.1 bis 1.3	
5.2	5/20 der Gebühren zu 1.4 bis 1.5	
5.3	für eine 3stellige Erdgrabstätte	43,80 €
<i>6. Für den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechtes um weitere 10 Jahre</i>		
6.1	10/25 der Gebühren zu 1.1 bis 1.3	
6.2	10/20 der Gebühren zu 1.4 bis 1.5	
6.3	für eine 3stellige Erdgrabstätte	87,60 €
<i>7. Für die Einebnung und Entsorgung</i>		
7.1	einer Einzelreihen-/Einzelwahl-/Einzelgrabstätte	87,00 €
7.2	einer Doppelwahl-/Doppelgrabstätte	173,00 €
7.3	einer Kindergrabstätte	65,00 €
7.4	einer 3stelligen Erdgrabstätte	217,00 €
7.5	einer Urnenreihen-/Urnenwahl-/Urnengrabstätte für 2 Urnen	43,00 €
7.6	einer Doppel-/Urnenwahl-/Urnengrabstätte für 4 Urnen	65,00 €
<i>8. Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren</i>		
8.1	Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen Fremdfriedhof	21,50 €
8.2	Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	14,50 €
8.3	Zustimmung zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	14,50 €
8.4	Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen	29,00 €
8.5	Genehmigung zur Aufstellung/Änderung von Grabmalen und Grabaniagen	15,00 €
8.6	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Tätigkeiten für Bestatter und Steinmetze/je Fall	7,00 €